
S 11 V 12/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 V 12/98
Datum	01.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 25/01
Datum	12.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Es wird festgestellt, dass die Berufung in dem Verfahren L 15 V 45/99 gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 01.09.1999 am 22.05.2001 zurückgenommen und der Rechtsstreit damit in der Hauptsache erledigt wurde.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Bei dem am 1924 geborenen Kläger sind mit Bescheid vom 19.12.1980 als Schädigungsfolgen mit einer MdE um 50 v.H. anerkannt: "Verlust des linken Auges. Brustfellschwarte rechts mit Lungenfunktionsstörung. Narbe am linken Knie." Wiederholt versuchte der Kläger durch zwei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, die Anerkennung einer chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung als weitere Schädigungsfolge sowie die Erhöhung der rentenberechtigenden MdE zu erstreiten. Der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 05.01.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 02.04.1993 wurde zuletzt jedoch vom Sozialgericht Augsburg durch Urteil vom 30.05.1996 (Az.: S 11 V [42/93](#)) bestätigt. Aufgrund eines vor dem Landessozialgericht am 17.09.1997 (Az.: L 15 [V 59/96](#)) geschlossenen Äußerungsvergleichs wurde vom Beklagten mit

Bescheid vom 19.01.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 30.03.1998 die Anerkennung eines "Zustands nach ausgedehnter, vorwiegend rechtsseitiger Lungentuberkulose mit Pleuraschwarte ohne Anhalt auf Reaktivierung" nochmals abgelehnt. Das anschließende Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg (Az.: [S 11 V 12/98](#)) endete am 01.09.1999 nach Einholung eines Gutachtens nach Aktenlage von dem Internisten Dr.R. mit einem die Klage abweisenden Gerichtsbescheid. Die nach [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom KlÃ¤ger benannten Ãrzte Dres. A. und W. hatten mitgeteilt, dass nach Aktenlage keine Ãnderung in der Bewertung der SchÃ¤digungsfolgen zu erkennen sei. Dr.R. hatte die langjÃ¤hrige toxische Einwirkung von Tabakteer als schÃ¤digungsfremden Grund fÃ¼r die Entstehung der Bronchitits des KlÃ¤gers gesehen.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht (L 15 V 45/99) hat der KlÃ¤ger an seiner Auffassung festgehalten, dass die Pleuraschwarte zu sehen sei. Mit Schriftsatz vom 17.04.2001 hat er vorgetragen, verschiedene SchriftstÃ¼cke in seiner BVG-Akte seien verfÃ¤lscht, und Kopien der angeblich microverfilmten Unterlagen verlangt. Im ErÃ¶rterungstermin am 22.05.2001 ist dem KlÃ¤ger zusammen mit seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten Gelegenheit gegeben worden, die von ihm angezweifelten AktenblÃ¤tter einzusehen und sich zu Ã¼berzeugen, dass kein Grund zur Annahme von VerfÃ¤lschungen besteht. Nach seinen Angaben geht es dem KlÃ¤ger um den Nachweis, dass die Pleuritis nicht nur eine Pleuritis sondern eine Lungen-Tbc durchgemacht zu haben.

Nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage hat der KlÃ¤ger durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, Rechtsanwalt A. , die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 01.09.1999 zurÃ¼ckgenommen. Wie sich aus der Niederschrift ergibt, ist diese ErklÃ¤rung von der ProtokollfÃ¼hrerin aufgenommen, vorgelesen und genehmigt worden.

Am 05.06.2001 hat der KlÃ¤ger zur Niederschrift beim Amtsgericht Landsberg erklÃ¤rt, er widerspreche der ErklÃ¤rung seines Anwalts nach [Â§ 13 Abs.4](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X); er habe nicht mitbekommen, dass die ZurÃ¼cknahme im Termin vorgelesen worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

festzustellen, dass die Berufung im Verfahren L 15 V 45/99 nicht wirksam zurÃ¼ckgenommen wurde, sowie den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 06.09.1999 sowie des Bescheids des Beklagten vom 19.01.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 30.03.1998 zu verurteilen, als weitere SchÃ¤digungsfolge einen Zustand nach ausgedehnter, vorwiegend rechtsseitiger Lungentuberkulose mit Pleuraschwarte ohne Anhalt auf Reaktivierung anzuerkennen und ihm BeschÃ¤digtenversorgung nach einer MdE von mehr als 50 v.H. zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

festzustellen, dass die Berufung gegen des Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 01.09.1999 (L 15 V 45/99) am 22.05.2001 wirksam zurÃ¼ckgenommen und der Rechtsstreit damit in der Hauptsache erledigt worden ist.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Berufungsakte des vorangegangenen Verfahrens (L 15 V 45/99) sowie den Inhalt der streitgegenstÃ¤ndlichen Akte des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger eingelegte Berufung war zwar gemÃ¤Ã den [Â§Â§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, der Rechtsstreit L 15 V 45/99 ist jedoch durch die im ErÃ¶rterungstermin am 22.05.2001 erfolgte Berufungs-rÃ¼cknahme in der Hauptsache erledigt. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 01.09.1999 ist somit rechtskrÃ¤ftig.

Die ZurÃ¼cknahme der Berufung bewirkt, wenn sie â wie hier â ordnungsmÃ¤Ãig protokolliert wurde ([Â§Â§ 156 Abs.1, 153 Abs.1, 122 SGG](#) iVm [Â§Â§ 159, 160](#) â insbesondere 160 Abs.3 Nr.8 -, 162 Abs.1, 163, 165 Zivilprozessordnung â ZPO -), den endgÃ¼ltigen Verlust des Rechtsmittels der Berufung ([Â§ 156 Abs.2 Satz 1 SGG](#); [BSGE 19, 120](#)). Danach ist ein Antrag auf eine Sachentscheidung nicht mehr zulÃ¤ssig ([BSGE 14, 138](#); BSG, 25.04.1980, [9 RV 16/79](#)).

Als bedingungsfeindliche Prozesshandlung im Sinne des [Â§ 102 SGG](#) kann eine Berufungs-rÃ¼cknahme nicht wegen WillensmÃ¤ngeln nach [Â§Â§ 119](#) ff. BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) angefochten werden (vgl. Meyer-Ladewig aaO Rdnr.7 c zu [Â§ 102](#)).

Auch eine Wiederaufnahme des rechtskrÃ¤ftig beendeten Berufungsverfahrens nach [Â§Â§ 179, 180 SGG](#) iVm [Â§Â§ 578 ff. ZPO](#) ist im vorliegenden Fall nicht mÃ¶glich, da weder Nichtigkeits- noch RestitutionsgrÃ¼nde vorliegen; sie wurden auch vom KlÃ¤ger nicht geltend gemacht. Nur unter diesen Voraussetzungen wÃ¤re jedoch ein Widerruf einer Klage- oder Berufungs-rÃ¼cknahme nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG [SozR 1500 Â§ 102 Nr.2](#)) ausnahmsweise zulÃ¤ssig (vgl. auch Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage Rdnr.12 vor [Â§ 60](#)).

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, der den KlÃ¤ger bereits in der ersten Instanz vertreten hat und kraft wirksamer, bei den Akten befindlicher schriftlicher Prozessvollmacht gemÃ¤Ã [Â§ 73 Abs.4 SGG](#) iVm [Â§Â§ 81, 84 ZPO](#) zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen ermÃ¤chtigt war, hat in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung des Bayer. Landessozialgerichts ausweislich der Niederschrift am 22.05.2001 (vgl. [Â§ 122 SGG](#) iVm [Â§ 160 Abs.3 Nr.8 ZPO](#)) erklÃ¤rt, dass die Berufung zurÃ¼ckgenommen wird. Nach [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 269 Abs.2 ZPO](#) wurde damit das Rechtsmittel wirksam zurÃ¼ckgenommen und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ([Â§ 102 Satz 2 SGG](#)). Diese eindeutige

Erklärung wurde laut offensichtlich vollständiger Niederschrift auch vorgelesen und genehmigt ([Â§ 122 SGG](#) iVm [Â§ 162 Abs.1 Satz 3 ZPO](#)).

Nach [Â§ 122 SGG](#) iVm [Â§ 165 ZPO](#) werden die für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Formalitäten nur durch das Protokoll bewiesen. Gegen seinen diese Formalitäten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis einer Fälschung zulässig. Somit kann der Kläger mit seiner Behauptung, die Berufungsakten sei nicht vorgelesen worden, nicht durchdringen. Den Nachweis einer Fälschung des Protokolls hinsichtlich des Vermerks "vorgelesen und genehmigt" hat der Kläger nicht erbracht.

Der Kläger kann auch nicht nach [Â§ 13 Abs.4 Satz 2 SGB X](#) der Rücknahmeerklärung seines Prozessbevollmächtigten widersprechen. Rechtsanwalt A. war der Prozessbevollmächtigte des Klägers und nicht nur Beistand im Sinne des [Â§ 13 Abs.4 SGB X](#) bzw. [Â§ 73 Abs.5 SGG](#), der grundsätzlich nicht für, sondern nur neben dem Kläger auftritt. Ein Widerspruchsrecht des Klägers ist im vorliegenden Fall daher nicht gegeben; im Übrigen hätte der Kläger nicht unverzüglich, d.h. bis zum Schluss des Erörterungstermins widersprochen.

Somit ist lediglich festzustellen, dass die Berufung im Verfahren L 15 V 45/99 wirksam zurückgenommen worden ist. Einer Entscheidung in der Sache selbst bedarf es nicht, da der Rechtsstreit in der Hauptsache bereits erledigt ist ([Â§ 156 SGG](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193, 183 SGG](#).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024